

der Handlungscharakter gänzlich von der Philipp-Episode, in der nicht ein zorniger Racheakt des Herrschers, sondern eine Gewissensfrage und die daraus resultierenden Ermittlungen mit Urteilsfindung und Strafe entlang der bestehenden Gesetzte betont wurden. Für das mittlere 12. Jahrhundert stellte das Verfahren gegen Philipp und auch das über ihn verhängte Strafmaß einen Ausnahmefall dar, der als solcher zumindest erklärungsbedürftig ist. Dies gilt umso mehr, als das Urteil ein bemerkenswertes Formular verwendete, das beachtliche Übereinstimmungen mit Urkunden und Dokumenten aus der Zeit Friedrichs II. aufweist. Dieser Befund erlaubt es, das *crimen laesae maiestatis* in der Philipp-Episode mit dem zweifachen Vergehen an Herrscher und Religion zu verbinden.

6. Orthodoxie und Feuertod

Bei seiner Kaiserkrönung 1220 sicherte Friedrich II. dem Papst zu, die Kirche beim Kampf gegen Häresie und Ketzerei zu unterstützen¹¹⁴. In den folgenden Jahren spielte dies in den Auseinandersetzungen zwischen Friedrich II. und den norditalienischen Kommunen eine wichtige Rolle¹¹⁵. Dabei kam auch die mittlerweile durch das IV. Lateranum als probat anerkannte Verbrennung als Strafe zur Anwendung¹¹⁶.

imperatorem. Sed congregato exercito et audito quod imperatrix viveret, populus conticuit, et subiecerunt se cuncti imperatori. Zu dem daraus folgenden Ehekonflikt siehe Richard ENGL, Der lange Weg in den Süden. Neues zu Heinrich VI., Konstanze und den Muslimen Siziliens, in: Friedrich Barbarossa, hg. von der Gesellschaft für staufische Geschichte e. V. (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 36, 2017) S. 100–130.

114) Friderici II. Constitutiones, hg. von Ludwig WEILAND (MGH Const. [2], 1896) Nr. 85 S. 106–109: *Constitutio in basilica Beati Petri*, 22. November 1220; Richard von San Germano, Chronica, hg. von GARUFI (wie Anm. 111) S. 82–87. Vgl. außerdem Kurt-Victor SELGE, Die Ketzerpolitik Friedrichs II., in: Probleme um Friedrich II., hg. von Josef FLECKENSTEIN (Vorträge und Forschungen 16, 1974) S. 309–343. Laut Selge erfolgte diese Zusicherung auf Drängen des Papstes, dessen Kanzlei die Gesetzgebung aufgesetzt hatte, ibidem S. 317–320, die Gesetze verbreiten und an die Kanonisten übersenden ließ, ibidem, S. 329. Interessant ist der Hinweis, dass jene Gesetze an die Legisten von Bologna versandt wurden; vgl. Friderici II. Constitutiones, hg. von WEILAND (wie oben) Nr. 86 S. 110.

115) Friderici II. Constitutiones, hg. von WEILAND (wie Anm. 114) Nr. 100 S. 126f.: *Constitutio contra haereticos Lombardiae*, März 1224; SELGE, Ketzerpolitik (wie Anm. 114) S. 321–323.

116) Die Ketzerdekretale *Vergentis* und der Kanon *Excommunicamus* wurden aufgenommen in X.2.2.10 und X.5.7.13. Noch immer aufschlussreich ist Julius